

Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder im Alter von 3-6 Jahren

Muss nicht beantragt werden!

Hier ein Ausschnitt aus dem Gesetzestext:

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes

„Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen

Aufgrund der bisher fehlenden gesetzlichen Grundlage mussten wir weiterhin die Elternbeiträge abbuchen. Wir werden ab dem 01. August 2019 den Zuschuss in Höhe von 100 € anrechnen. Somit ist der Kindergarten für Sie insoweit kostenlos, wenn Sie der Kindergartenbeitrag nicht die 100 € überschreitet.

Mit den 100 € Elternbeitragszuschuss sind der Kindergartenbeitrag sowie das Spielgeld abgegolten.